

X



# MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich

4752 Riedau  
Marktplatz 32/33

Bearbeiter: AL Katharina Gehmaier  
Telefon: 07764.8255  
Fax: 07764.8255 15  
E-mail: [gemeinde@riedau.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@riedau.ooe.gv.at)  
Homepage: [www.riedau.at](http://www.riedau.at)  
DVR-Nr.: 0092967  
UID-Nr.: ATU23449506

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
817-03-2007-Ge

Telefon  
07764.8255

Datum  
14.05.2007

## VERORDNUNG

Das Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau vom 03.05.2007 betreffend die Gebühren für den Friedhof Riedau (Friedhofsgebührenordnung).

Entsprechend § 15 Abs. 3 lit. 5 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. Nr. I 3/2001 idgF., wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes Riedau der Marktgemeinde Riedau werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

### § 2

#### Grabplatzgebühren

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabgebühren erhoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabgebühren für die Beisetzung im vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes (Tiefgrab) ist für die zweite Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum

zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen. Die Nutzungsgebühren betragen für je zehn Jahre für:

1. Mauergräber.....	€ 110,--
2. Randgräber (beiderseits d.Mittelganges).....	€ 90,--
3. Reihengräber (alle anderen Zwischenreihen) .....	€ 70,--
4. Urnengräber und Kindergräber .....	€ 63,--
5. einmalige Gebühr für Graberwerb	
	Einzelgrab € 50,--
	Doppelgrab € 100,--

Bei Doppelgräbern erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent.

Nach Ablauf der zehn Jahre besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht um fünf Jahre zu verlängern, wobei die Gebühr sich um 50 % verringert.

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

### § 3

Bei Neuöffnung eines jeden Grabes und der Öffnung zwecks Bestattung in bereits bestehenden Gräbern ist jedesmal eine Öffnungsgebühr zu entrichten und zwar:

ad § 2 Punkt 1. bis 4. .... € 25,--

die Totengräbergebühren betragen für:

ad § 2 Punkt 1. bis 3. .... € 360,--

ad § 2 Punkt 4 für Urnenbeisetzungen in Mauer-,

Rand-,Reihen-u.Urnengräber ..... € 50,--

für Exhumierungen ..... € 360,--

### § 4

#### Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre bzw. 5 Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist

die jeweilige Grabplatzgebühr jeweils neu zu entrichten.

## § 5

Die Benützung der Leichenhalle zur Aufbewahrung wird - sanitätspolizeiliche oder ärztliche Anordnung ausgenommen - vorläufig freigestellt. Für Erhaltungs- und Amortisationszwecke wird jedoch für jede Bestattung, gleichviel ob die Leiche in der Leichenhalle aufgebahrt wird oder nicht, eine Gebühr von ..... € 42,--  
incl. 20 % MWSt eingehoben.

## § 6

### Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

#### 1. Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle;
- b) bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes;
- c) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung der Leiche;
- d) bei der Exhumierung mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung.

#### 2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

## § 7

### Gebührensschuldner

- a) Zur Entrichtung der Grabplatz-Nachlöse-Gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
- b) Zur Entrichtung der Beerdigungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
- c) Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber der Exhumierung zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen, die Friedhofsgebühren betreffenden Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Marktgemeindeamt Riedau, 4752 Riedau, Marktplatz 32/33 und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

16.05.2007

04.06.2007

